

Konsolidierte Lesefassung der  
**Richtlinien**  
**zur Förderung der Sportvereine**  
**mit dem Sitz im Markt Reisbach**  
(Neufassung mit Stand 01.01.2023)



MARKT REISBACH

Die Lesefassung beinhaltet:

1. Änderung der Richtlinien zur Förderung der Sportvereine mit dem Sitz im Markt Reisbach vom 16.01.2024
2. Änderung der Richtlinien zur Förderung der Sportvereine mit dem Sitz im Markt Reisbach vom 10.12.2024

## I. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNG

### § 1

#### Grundsatz der Förderung

1. Nach diesen Richtlinien werden Vereine gefördert, die
  - ↳ im Vereinsregister mit Sitz in der Marktgemeinde Reisbach eingetragen sind,
  - ↳ deren Mitglieder natürliche Personen sind,
  - ↳ einen Beitrag von mindestens 1,50 € pro Monat für erwachsene Mitglieder erheben,
  - ↳ gemeinnützig sind,
  - ↳ mindestens 25 Mitglieder mit Haupt-/oder Nebenwohnung (Stand: 01.05. des Kalenderjahres) in der Marktgemeinde Reisbach nachweisen.
2. Nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden Vereine und Organisationen, deren Zweck nicht die sportliche Betätigung ist.
3. Nicht im Vereinsregister eingetragene Vereine können dann gefördert werden, wenn der lt. Satzung gegebene Vereinszweck wesentlich über rein gesellschaftliche Zwecke hinausgeht und der Marktgemeinderat des Marktes Reisbach den Verein als förderfähig nach diesen Richtlinien einstuft.
4. Die Art der Vereinsförderung des Marktes Reisbach ist in Abschnitt II dieser Richtlinien ausführlich dargestellt.
5. Der Markt behält sich vor, die Förderung bei Vereinen, die keine ausreichende, satzungsgemäße Aktivität nachweisen, auszusetzen bzw. zu streichen.

### § 2

#### Antragstellung

1. Sämtliche Leistungen nach diesen Richtlinien werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
2. Alle Leistungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen des Marktes Reisbach. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
3. Anträge auf Leistungen nach Abschnitt II, Unterabschnitt 2 – Bau- und Investitionsmaßnahmen – sind spätestens ein Jahr nach Abschluss der Maßnahme zu stellen. Umfänge die eine Investitionssumme von 10.000,00 € übersteigen, sind grundsätzlich vor Beginn der Umsetzung, sowie 2 Monate vor Beginn des neuen Haushaltsjahres anzumelden (Aufnahme in die Haushaltsplanung).
4. Anträge werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, formlos gestellt.
5. Zur Antragstellung ist grundsätzlich nur der Hauptverein, nicht evtl. Sparten usw. berechtigt.

6. Sind für eine Förderung nach diesen Richtlinien Angaben über die Mitgliederzahlen erforderlich (insbesondere § 4 und 5), so haftet der Vorstand für die Richtigkeit der gemachten Angaben. Unrichtige Angaben zur Erlangung eines höheren Förderbetrages haben den Verlust der künftigen Förderung und die Rückzahlung der bereits geleisteten Förderung zur Folge. Über eine Wiederaufnahme der Förderung entscheidet der Marktgemeinderat.

### **§ 3 Verwendungsnachweis**

1. Der Markt ist bei Leistungen nach diesen Richtlinien generell berechtigt, Verwendungsnachweise zu verlangen bzw. Vereinsunterlagen, die mit der Gewährung der Förderung in Zusammenhang stehen, zu fordern oder einzusehen.
2. Bei der Förderung von Bau- und Investitionsmaßnahmen ist dem Markt in jedem Fall ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

## **II. ART DER FÖRDERUNG**

### **1. Grundförderung**

#### **§ 4 Zuschuss zum laufenden Vereinsbetrieb**

1. Die Vereine erhalten eine Grundförderung zur Unterstützung des allgemeinen Vereinsbetriebs in Höhe von 1,50 € je gemeldetes Mitglied beim BLSV/Fachverband und Kalenderjahr.
2. Gefördert werden nur Mitglieder mit Wohnsitz in der Marktgemeinde Reisbach (Haupt- bzw. Nebenwohnung).  
Diese Mitgliederzahl ist mit der Antragstellung nachzuweisen (Mitgliederliste –Meldeliste an BLSV/Fachverband)

#### **§ 5 Jugendsportförderung**

1. Zusätzlich zur Förderung nach § 4 wird die Jugendarbeit der Sportvereine vom Markt Reisbach gefördert.
2. Die Vereine erhalten für ihre Jugendarbeit pro Kind und Jugendlichen (bis 18 Jahre) einen Zuschuss von 10,00 € je Mitglied und Kalenderjahr, nach Maßgabe der Förderungsvoraussetzungen nach § 4 Ziffer 2. Ein Anspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht.

#### **§ 6 Jubiläen, Fahnenweihen**

1. Der Markt Reisbach gewährt den Vereinen bei Veranstaltungen anlässlich von Vereinsjubiläen (nur Gesamtverein – keine Sparten) Zuschüsse und zwar
  - ↳ für das 25-jährige Vereinsjubiläum und jedes weitere, durch 25 teilbare Jubiläum.
2. Die Förderung beträgt:
  - ↳ Fahnenrestaurierung/Banner-/Fahnenkauf 300,00 €
  - ↳ Gründungsfest/Fahnenweihe Gemeindegebiet 500,00 €

↳ Gründungsfest/Fahnenweihe überregional u. mehrtägig 1.000,00 €

- Bei Fahnenweihen übernimmt der Markt Reisbach bei vorheriger Antragstellung die nachgewiesenen und notwendigen Kosten für das Trauerband.

## **§ 7 Veranstaltungen, Meisterschaften**

- Ist ein nach § 1 förderungswürdiger Verein Ausrichter von überregionalen Veranstaltungen, kann für die Durchführung der Veranstaltungen ein Zuschuss gewährt werden. Der Marktgemeinderat entscheidet im Einzelfall nach Antragstellung.
- Pokal- und Sachspenden für Sportveranstaltungen im Bereich der Marktgemeinde Reisbach werden bei Bedarf durch den Bürgermeister bewilligt.
- Für Gemeindemeisterschaften (Erwachsenensport) spendet der Markt Reisbach eine Pauschale in Höhe von 100,00 € oder leistet Kostenersatz für Pokale bis maximal 150,00 €. Falls erforderlich werden die Kosten eines Wanderpokals oder einer Schützenscheibe im Wert von max. 200,00 € übernommen.  
Jugendmeisterschaften werden gesondert mit einer Pauschale in Höhe von 250,00 € gefördert.

## **§ 8 Unterhalt und Pflege vereinseigener Sportanlagen**

- Vereine mit vereinseigenen Sportanlagen erhalten zu den Kosten des Unterhalts auf Antrag einen Pauschalzuschuss.

Der Pauschalzuschuss beträgt pro Jahr für

↳ vereinseigene Rasenspielfelder ohne gemeindliche Betreuung (Rasenpflege) je Platz (maximal 2 Haupt- und 1 Nebenplatz)	1.750,00 €
↳ Vereinseigener Tennisplatz je Platz	250,00 €
↳ Schießstand/Bogenschießstand je Stand	30,00 €
↳ Vereinseigene Stockbahn je Bahn	30,00 €

- Die Rasenpflege vereinseigener Fußballplätze übernimmt der Markt Reisbach nur soweit, soweit diese bereits vor dem 01.01.2000 durchgeführt wurde und soweit beim Markt Reisbach dazu die personellen Voraussetzungen gegeben sind.

Ein Anspruch auf Übernahme und Beibehaltung dieser Arbeiten durch den Markt Reisbach besteht nicht.

## **§ 9 Überlassung gemeindeeigener Sportanlagen**

- Der Markt Reisbach fördert die Sportvereine auch durch die Überlassung gemeindeeigener Sportanlagen und Nebenanlagen. Dies sind insbesondere die Sporthallen und der Sport- und Freizeitpark, der Schulsportplatz sowie die Turnräume im Mehrzweckgebäude Griesbach und in der Grundschule Oberhausen außerhalb der Unterrichtszeiten von Grund- und Mittelschule.
- Für die Überlassung wird durch den Markt eine Miete oder Pacht bzw. Benutzungsgebühr oder Betriebskostenpauschale festgesetzt. Hierfür gelten die besonderen Beschlüsse des Marktgemeinderates sowie öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Benutzungsregelungen.

## **2. Förderung von Bau- und Investitionsmaßnahmen**

### **§ 10**

#### **Überlassung gemeindlicher Grundstücke**

1. Zum Zwecke des Baus vereinseigener Sportanlagen kann der Markt Vereinen geeignete Grundstücke durch den Abschluss langjähriger Pachtverträge überlassen. Dabei ist von einer Laufzeit von 25 Jahren auszugehen. Das nähere wird im Einzelfall durch einen Pachtvertrag geregelt.
2. Grundsätzlich ist bei Überlassung gemeindlicher Grundstücke zum Bau von Vereinsanlagen in die Vereinssatzung eine Bestimmung aufzunehmen, wonach bei Auflösung des Vereins das gesamte Vereinsvermögen dem Markt Reisbach zufällt.

### **§ 11**

#### **Zuschüsse**

#### **für Bau und Sanierung von Sportanlagen**

1. Der Markt Reisbach fördert den Neubau bzw. die Sanierung von Sportanlagen mit einem Zuschuss in Höhe von 20 % der nachgewiesenen Bau- und Sanierungs-kosten. Die maximale Förderung beträgt 250.000,00 €.
2. Von Vereinsmitgliedern erbrachte Arbeitsleistungen werden bei der Berechnung der förderfähigen Gesamtausgaben mit 12,00 €/Stunde berücksichtigt.
3. Nimmt der Verein eine Förderung nach diesen Richtlinien in Anspruch, so hat er sämtliche staatliche und kommunale Fördermöglichkeiten auszuschöpfen. Das gleiche gilt für Förderungen der Sportfachverbände.
4. Eine gemeindliche Förderung wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
5. Teilauszahlungen sind bei mehrjährigen Projekten entsprechend dem Baufortschritt anhand der vorgelegten Rechnungen und Arbeitsnachweise möglich.
6. Auf § 2 Ziffer 3 wird verwiesen.
7. Die Bau- bzw. Sanierungspläne sind mit der Antragstellung vorzulegen. Der Marktgemeinderat behält sich eine Einschränkung der Förderung auf bestimmte Maßnahmen vor.
8. Einzelmaßnahmen, deren Aufwand unter 1.500,00 € liegt, werden nicht gefördert. Diese sind mit der Grundförderung abgedeckt (§ 4).

### **§ 12a**

#### **Darlehen**

#### **für den Bau und Sanierung von Sportanlagen**

1. Übersteigen die Bau- und Sanierungskosten einen voraussichtlichen Gesamtbetrag von 25.000,00 €, kann der Markt neben der Förderung nach § 11 ein zinsloses Darlehen in Höhe von max. 30 % der nachgewiesenen Bau- bzw. Sanierungskosten gewähren.
2. Das Darlehen ist grundsätzlich innerhalb von 10 Jahren zurückzuzahlen. Sondertilgungen sind möglich.
3. Eine längere Laufzeit (Maximallaufzeit bis zu 25 Jahre) ist schriftlich zu beantragen.
4. Das Darlehen wird entsprechend dem Baufortschritt gemäß den Festlegungen im Darlehensvertrag ausbezahlt.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11.

6. Der Marktgemeinderat entscheidet über die Darlehensgewährung und über eine Laufzeitverlängerung nach Nr. 3, jeweils mit einem vorläufigen Tilgungsplan auf schriftlichen Antrag im Einzelfall.

### § 13

#### Förderung des Erwerbs von Großgeräten

1. Die Beschaffung von Sportgeräten sowie von Geräten für den Vereinsbetrieb wird mit 20 % der notwendigen Anschaffungskosten gefördert. Gefördert wird nur die Beschaffung von Sportgeräten bzw. Geräten für den Vereinsbetrieb, die als Einzelgerät mindestens 1.500,00 € förderfähige Kosten verursachen. Dabei ist eine durchschnittliche Qualität zugrunde zu legen. Geräte unter 1.500,00 € Anschaffungskosten werden generell nicht gefördert.
2. Von einer Förderung nach Satz 1 wird abgesehen, wenn sich der Verein zu mehr als 50 % aus Mitgliedern zusammensetzt, die nicht in der Marktgemeinde gemeldet sind oder aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation keinen Bedarf für die Förderung auslöst. Der Marktgemeinderat kann zur Überprüfung der wirtschaftlichen Situation alle erforderlichen Angaben und Unterlagen anfordern.

### III. SPORTLEREHRUNG

### § 13

#### Grundsätze

1. Die jährliche vom Markt Reisbach durchgeführte Sportlerehrung ist eine wesentliche Form der gemeindlichen Sportförderung.
2. Geehrt werden können Sportlerinnen und Sportler, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Marktes Reisbach haben, sowie Mannschaften der Sportvereine, die ihren Vereinssitz im Markt Reisbach haben und einem Sportdachverband angehören.
3. Geehrt werden können auch Sportlerinnen und Sportler, die außerhalb des Marktes Reisbach wohnen, aber Mitglied in einem Sportverein des Marktes Reisbach sind und für diesen einen Erfolg erreicht haben.
4. Es können auch Sportlerinnen und Sportler geehrt werden, die sich aus beruflichen oder sportlichen Gründen vorübergehend einen auswärtigen Verein angeschlossen, aber weiterhin ihren Hauptwohnsitz in Reisbach haben.

### § 14

#### Zu ehrende Leistungen und Ehrengaben

#### 1. Leistungssportler/in

- Südbayerische oder Niederbayerische Meisterschaften (1. Platz)  
*Ehrung: Bronzemedaille + Urkunde*
- Süddeutsche oder Bayerische Meisterschaft (1. – 3. Platz)  
*Ehrung: Silbermedaille + Urkunde*
- Deutsche Meisterschaft (1. – 6. Platz)  
*Ehrung: Goldmedaille + Urkunde*
- Welt- oder Europameisterschaft bzw. Teilnahme an Olympischen Spielen  
*Ehrung: Goldmedaille + Urkunde*

→ Geehrt werden **alle** gemeldeten Leistungssportler, die mindestens eine der obigen sportlichen Leistungen erreicht haben.

## **2. Vereinssportler/in bzw. Vereinsfunktionär/in**

Jeder Verein kann 1 Vereinssportler oder 1 Vereinssportlerin des Jahres, unabhängig von den sportlichen Leistungen oder 1 Vereinsfunktionär melden.

Alle Gemeldeten werden geehrt.

*Ehrung: Urkunde*

## **3. Mannschaft des Jahres**

Vereine können Vorschläge einreichen, wenn eine Mannschaft den 1. Platz oder den Aufstieg in eine höhere Liga erreicht hat. Pro Verein kann 1 Vorschlag gemeldet werden. Es wird 1 Mannschaft des Jahres ausgewählt. Die Auswahl trifft eine Jury, die vom Marktgemeinderat bestellt wird.

*Ehrung: 1 Urkunde für die Mannschaft und 1 Urkunde pro Mannschaftsmitglied*

## **4. Sportler/in des Jahres**

Aus allen gemeldeten Sportlern kann die Jury jeweils 1 Sportler und 1 Sportlerin des Jahres unabhängig von deren sportlichen Leistungen wählen.

*Ehrung: jeweils eine Ehrengabe (Gutschein) und 1 Urkunde*

## **5. Sparten**

Besteht ein Verein aus mehreren Sparten, so kann jede Sparte einen Vereinssportler/in bzw. Vereinsfunktionär/in und eine Mannschaft des Jahres zur Ehrung vorschlagen.

## **6. Ehrenpreis der Sportjury**

Personen zur Ehrung für besondere Verdienste im sportlichen Bereich können von den Mitgliedern der Sportjury vorgeschlagen werden. Aus diesen Vorschlägen wählt die Jury eine Person oder eine Gruppe/Gruppierung aus, unabhängig von deren sportlichen Leistungen.

Die Vorschläge müssen den Grundsätzen der Richtlinie zur Sportlerehrung (§ 13) entsprechen.

Der Ehrenpreis kann unabhängig der Meldungen der Vereine vergeben werden.

*Ehrung: Urkunde*

## **III. SCHLUSSBESTIMMUNG**

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 13.01.2016 außer Kraft.

Inkrafttreten der 1. Änderung am 01.01.2024

Inkrafttreten der 2. Änderung am 01.01.2025